**Modul 3 / Anhang 1**

**1. Muster Vergabevermerk**

**Vergabevermerk
Vergabe der Linie 996**

1. Die Linie 996 nimmt die Form einer Dienstleistungskonzession an. Bei der Linie 996 beträgt das Verhältnis der Ausgleichsleistung zum Auftragswert (Gesamtkosten + Gewinn) ausweislich des
finanziellen Nettoeffekts im Anhang 20,7 %.

Somit trägt der Betreiber bei der Linie 996 das überwiegende Betriebsrisiko. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Linie zu einem großen Teil der Schülerbeförderung dient. Erstens werden nicht alle Schülerzeitkarten vom Schulaufwandsträger finanziert. Schülerzeitkarten werden auch von Selbstzahlern erworben, welche die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulwegs aus unterschiedlichen Gründen nicht erfüllen. Die Preisentwicklung der Schülerzeitkarten ist nicht von vorneherein fixiert und kann auch nicht vom Betreiber beeinflusst werden, sondern unterliegt der Entwicklung des Tarifs im Verkehrsverbund Entenhau- sen. Im Übrigen übernimmt der Schulaufwandsträger, welcher auf dritte Schuld zahlt, die Schülerbeförderungskosten nur abhängig von der Anzahl der tatsächlich entstehenden Beförderungsfälle. Gehen die Schüler- zahlen zurück, oder entscheiden sich Schüler für ein anderes Beförderungsmittel, gehen die Einnahmen unabhängig von der grundsätzlichen Kostenübernahmepflicht zurück. Dass die Schülerzahlen im Landkreis Entenhausen schon seit längerem zurückgehen und in den kommenden Jahren weiter zurückgehen werden, ist bekannt. Völlig unbekannt ist aber, wie sich die zurückgehenden Schülerzahlen konkret auf die einzelnen Linien im Landkreis Entenhausen auswirken werden. Dies hängt neben anderem auch davon ab, welche konkreten Schulen die Schüler besuchen.

1. Liegt somit eine Dienstleistungskonzession vor, kann der Auftrag über die Linie 996 gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe dieser Verordnung vergeben werden.

Bei der Linie 996 kommt eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 4 Unter- abs. 1 VO (EG)
Nr. 1370/2007 in Betracht:

Bei der 996 beträgt die jährliche Personenverkehrsleistung 117.000 km. Der jährliche Auftragswert (Gesamtkosten + Gewinn) beträgt € 274.131,00. Somit sind sogar beide Schwellenwerte gemäß Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 unterschritten.

Die Linie 996 gehört zu keinem Netz, für das das Aufteilungsverbot gemäß Erwägungsgrund 23 zur VO (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar wäre.

Weder ist der Fahrplan mit den Fahrplänen anderer Linien abgestimmt, noch gibt es Fahrgäste, welche auf andere Linienverkehre umsteigen.

1. § 8a Abs. 3 PBefG räumt der zuständigen Behörde Ermessen dahingehend ein, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt zu vergeben.

In der Region Entenhausen beläuft sich der Kostensatz im vergleichbaren Überlandlinienverkehr (ohne Gewinn) auf € 2,20/km, wenn überwiegend Busse eingesetzt werden, die noch in der Abschreibung sind, und Fahrerlöhne nach dem WBO-Lohn- uns Manteltarifvertrag gezahlt werden.

Bei der Linie 996 beträgt der Kostensatz (ohne Gewinn) zwar € 2,30/km. Die Differenz erklärt sich aber durch Besonderheiten bei der Fahrleistungserbringung. Zum Einsatz gelangt ein größerer Bus mit einer Kapazität von 94 Fahrgästen, welche bei einer Buslänge von 12,20-12,80 m auch höhere Anschaffungskosten und damit erhöhte Abschreibungen verursachen.

Bei einer wettbewerblichen Vergabe der Verkehrsleistungen für die Linie 996 wäre nicht mit wesentlich niedrigeren Angebotspreisen zu rechnen. Der Unterschied wird sich im Cent-Bereich bewegen. Bei einer Gesamtfahrleistung von 117.000 km ergeben sich je Cent Einsparungen von € 1.170,00 pro Jahr. Bei 10 Jahren Laufzeit sind das in Summe € 11.700,00. Demgegenüber stehen die Transaktionskosten einer Ausschreibung (Erstellung der Leistungsbeschreibung durch einen externen Berater und Durchführung der Ausschreibung durch einen externen Projektsteuerer), welche mit mindestens € 20.000,00 zu veranschlagen sind. Die vom Landkreis bei einem wettbewerblichen Vergabeverfahren möglicherweise zu erzielende Wettbewerbsrendite fällt also niedriger aus als die Transaktionskosten. Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren würde daher gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und somit gegen einen Haushaltsgrundsatz verstoßen. Dies rechtfertigt es, die Direktvergabe zu wählen.

Außerdem ist im Rahmen der Ermessenserwägung zu berücksichtigen, dass § 13 Abs. 3 PBefG dem langjährigen Betreiber eines Verkehrs einen gewissen Besitzstandschutz einräumt. Dahinter steckt letztlich der gewerberechtliche Grundsatz „bekannt – bewährt“. Die Fa. Gans Omnibusverkehr betreibt die Linie 996 seit Jahrzehnten. Auch dies rechtfertigt es, den Auftrag direkt zu vergeben, und zwar an sie.

1. Der von der Fa. Gans Omnibusverkehr mit 6,5 % der Gesamtkosten bezifferte Gewinn ist angemessen. Dieser Gewinn ist in Baden-Württemberg bei einem Unternehmen, welches überwiegend in der Abschreibung befindliche Omnibusse zum Einsatz bringt und regelmäßig in seinen Fuhrpark reinvestiert, üblich und erforderlich, um auch einen Zuschlag für Teuerung bei der nächsten Fahrzeugwiederbeschaffung zu erwirtschaften.

Dieses erhöhte Risiko wird nicht dadurch reduziert, dass der für die Direktvergabe vorgesehene Vertrag eine Kostenfortschreibung vorsieht. Ein Betriebsrisiko kann sich nicht nur auf der Kostenseite verwirklichen, sondern auch auf der Einnahmenseite. Bei der für die Linie 996 vorgesehenen Ausgleichsleistungen handelt es sich um einen Festbetrag. Rückgänge der Stückzahlen der verkauften Schülerzeitfahrausweise werden vom Landkreis also nicht ausgeglichen.

1. Für die Linien 996 liegen derzeit weder Interessenbekundungen noch Initiativangebote für die gemeinwirtschaftliche Erbringung dieser Verkehrsleistung von Dritten vor.

Entenhausen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_